

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Matthias Prinz
9. Sept. 1966

www.prinz.law

117

Gesetz: BGB § 611 -Fürsorgepflicht-; GDO-Reich Vers.- Nr. 3
Abs. 3; TV vom 2. August 1954 über die Anpassung der
Bestimmungen der GDO-Reich Vers.- an die Vorschriften
der Satzung der VBL; BGB §§ 276, 278, 254; GDO-Reich
Vers.- Nr. 2; ZPO §§ 286, 550, 256, 91

- Leitsätze:
1. Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist kraft der ihm seinem Arbeitnehmer obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, diesem die Möglichkeit der Versicherungen zu eröffnen, die im Interesse des Arbeitnehmers zur Sicherung seiner Altersversorgung eingerichtet sind. Er muß deshalb zur Vermeidung schuldhafter arbeitsvertraglicher Unterlassung seine Personalabteilungen mit sachkundigen Bediensteten besetzen.
 2. Jedenfalls für den Bereich des öffentlichen Dienstes, bei dem an den Arbeitgeber besondere Anforderungen hinsichtlich seiner Fürsorgepflicht zu stellen sind, kann heute nicht mehr gesagt werden, der Arbeitnehmer müsse seine Belange auf dem Gebiete der Rentenversicherung selbst wahrnehmen. Ein Mitverschulden des Arbeitnehmers verlangt das Vorliegen besonderer Umstände (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 256 ZPO).
 3. Die bis zum Inkrafttreten des TV vom 2. August 1954 mögliche Befreiung von der Versicherungspflicht nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- könnte nur von dem Behördenleiter oder einer von ihm besonders ermächtigten Stelle ausgesprochen werden. Daß eine solche Ermächtigung vorlag, konnte nicht einfach unterstellt werden.
 4. Zur Auslegung eines Prozeßbegehrens als Feststellungsantrag.

Aktenzeichen: 1 AZR 259/65

Urteil des BAG vom 9. September 1966

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 9. September 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. April 1965 - 7 Sa 5/63 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. November 1962 - 4 Ca 1636/62 - insoweit aufgehoben, als sie sich mit dem von dem Kläger geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichtanmeldung zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie zur freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung und mit der Kostenfrage befassen.

- 2 -



Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtanmeldung zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VEL) sowie zur freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung entstanden ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Landesarbeitsgericht vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum Jahre 1922 Berufsoffizier und schied dann wegen einer Kriegsverletzung aus dem Militärdienst aus. Seitdem erhält er eine Pension. Vom Jahre 1922 bis zum Jahre 1948 war er - unterbrochen durch ein Studium - zunächst als Angestellter und später auch freiberuflich in der Privatwirtschaft tätig. Während dieser Zeit entrichtete er 46 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung.

Vom 1. März 1949 bis Ende Mai 1953 war der Kläger als Angestellter im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Juni 1953 wurde er als Angestellter im Wirtschaftsministerium des beklagten Landes tätig. Seine Vergütung erfolgte nach der Vergütungsgruppe III TO.A. Im März 1959 wurde er zur Dienststelle des Regierungspräsidenten in Düsseldorf versetzt, blieb aber weiterhin im Stellenplan des Wirtschaftsministeriums. Wegen Erreichung der Altersgrenze endete das Arbeitsverhältnis am 30. April 1962.

Die dem Kläger als früherem Berufsoffizier geleistete Pension wird nunmehr vom Bund gemäß § 53 RegelungsgG gezahlt.

In dem am 20. Oktober 1953 zwischen dem beklagten Land, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, und dem Kläger geschlossenen Arbeitsvertrag ist u. a. folgendes bestimmt:



- 3 -

" § 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Allgemeine Tarifordnung (ATO) und die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A), die Allgemeinen Dienstordnungen zu diesen Tarifordnungen (ADO), die Gemeinsame Dienstordnung für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reichs und die zur Änderung und Ergänzung der vorgenannten Tarifordnungen und Dienstordnungen abgeschlossenen Tarifverträge Anwendung."

Der Kläger wurde durch das beklagte Land weder 1949 bei seinem Eintritt in dessen Dienst noch bei der Aufnahme seiner Dienste in dem Dienstbereich des Wirtschaftsministeriums im Juni 1953 noch später zur Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und zur Angestelltenversicherung als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied angemeldet. In der Besoldungsakte des Klägers findet sich folgender mit Schreibmaschinenschrift gefertigter und von dem Sachbearbeiter Amtsrat H des Wirtschaftsministeriums unterzeichneter Vermerk:

" Düsseldorf, den 11.6.53

1. Vermerk

H bezieht lt. anliegender Fotokopie der Benachrichtigung der Wehrmachtversorgungsstelle b. d. Oberfinanzdirektion in Düsseldorf vom 11.9.51 als ehemaliger Offizier Pension nach den Bestimmungen zu Art. 131 GG. H. ist daher versicherungsfrei.

Eine Anmeldung bei der VBL und das Kleben von Angestelltenversicherungsmarken hat nicht zu erfolgen.

2. z.d.A. "

Auf diesem Vermerk befindet sich weiter folgender mit Tintenschrift gefertigter und mit dem Anfangsbuchstaben H. des Sachbearbeiters H abgezeichneter, nicht besonders datierter Vermerk:

" NB.

Die Befreiung beruht auf Nr. 3 Abs. 3 der GDO Reich Vers.

/ H. "

- 4 -



Der Kläger, der um seine Alterssicherung besorgt war, wies wiederholt auf seine unzureichende Altersversorgung durch die nur niedrige Pension hin. Die entsprechenden Anträge des Klägers wurden abschlägig beschieden. So schrieb am 21. Oktober 1955 der Minister für Wirtschaft und Verkehr des beklagten Landes in einem von dem Amtsrat H entworfenen Schreiben an den Kläger auf einen von diesem am 19. September 1955 gestellten Antrag hin, daß er, der Kläger, wegen seiner Pension nicht zur VBL und zur freiwilligen Weiterversicherung angemeldet werden könne. Auf erneute Eingaben des Klägers änderte der Minister mit Schreiben vom 30. Dezember 1958 diesen Erlass dahin ab, daß der Kläger nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- auf Grund einer Anordnung von der Versicherung zur VBL freigestellt worden sei.

Der Kläger hat vorgetragen, das beklagte Land sei gehalten gewesen, ihn sowohl zur VBL als auch zur freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung anzumelden. Insbesondere sei ihm weder bei seiner Einstellung im Wirtschaftsministerium noch bis zum Schreiben vom 30. Dezember 1958 mitgeteilt worden, daß er gemäß Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- von der Zusatzversicherung freigestellt worden sei.

Das beklagte Land habe durch das Unterlassen der gebotenen Anmeldungen seine Fürsorgepflicht verletzt und sei daher zum Ersatz des ihm daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Vor dem Arbeitsgericht hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß das beklagte Land es unterlassen hat, ihn

- a) zur freiwilligen Angestelltenversicherung,
 - b) zur Pflichtversicherung und
 - c) zur Zusatzversicherung
- anzumelden.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Es hat vor dem Arbeitsgericht behauptet, der Kläger habe bei ausdrücklicher Befragung stets angegeben, er habe noch niemals Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Bereits

im Jahre 1953 bei der Einstellung im Wirtschaftsministerium sei dem Kläger gegenüber die Befreiung von der Zusatzversicherung gemäß Nr. 3 GDO-Reich Vers.- ausgesprochen worden. Bis 1957 sei der Kläger von der Versicherungspflicht für die Angestelltenversicherung deshalb freigestellt worden, weil sein Einkommen die Pflichtversicherungsgrenze überschritten habe. Von 1957 an sei er gemäß § 73 RegelungsG n. F. rentenversicherungsfrei gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des Urteils erster Instanz das beklagte Land zu verurteilen, ihm einen monatlichen Betrag von 443,90 DM seit dem 1. Mai 1962 mit der Maßgabe zu zahlen, daß in der Folgezeit die jährliche Erhöhung erfolgt, wie sie der Anpassung der laufenden Renten entspricht und daß gegebenenfalls an dessen Stelle der entsprechende Betrag einer Witwenrente und des Sterbegeldes tritt, zuzüglich eines einmaligen Betrages von 1.160,-- DM.

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert. Es hat das beklagte Land dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtanmeldung zur Angestelltenpflichtversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 entstanden ist. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

1. das Teil-Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf aufzuheben, soweit es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen hat und

a) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichtanmeldung zur Zusatzversicherung des Bundes und der Länder (VBL) sowie zur freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung entstanden ist,



- b) hilfsweise, den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Mit der Revision verfolgt der Kläger einen Feststellungsantrag. Hierin liegt jedoch keine Antragsänderung gegenüber dem zuletzt vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Antrag. Aus der gebotenen Auslegung dieses Antrags ergibt sich, daß er ebenfalls ein Feststellungsantrag war, obwohl er jedenfalls in seinem ersten und in seinem letzten Teil als Zahlungsantrag erscheint. Der innere Gehalt dieses Antrages als Feststellungsantrag ergibt sich daraus, daß in ihm ohne nähere ziffernmäßige Bestimmung laufend Anpassung an etwaige Rentenänderungen begehrt wird und daß weiterhin für den Fall des Todes des Klägers ohne ziffernmäßige Bestimmung die Zahlung einer Witwenrente und Sterbegeld verlangt wird. Die Beanspruchung eines ziffernmäßig angegebenen einmaligen Betrages ist in Beziehung zu diesem Begehren gesetzt. Deswegen und nach dem Sinngehalt des ganzen beiderseitigen Parteivorbringens muß gesagt werden, daß beide Parteien letztlich immer nur um die Feststellung gestritten haben, ob das beklagte Land die ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Pflichten durch das Unterlassen der Anmeldung zur Zusatzversicherung bei der VBL und zur freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung verletzt hat und daher dem Kläger schadensersatzpflichtig ist.

II. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger jedenfalls bei seinem Übertritt in den Dienst des Wirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 1. Juni 1953 zur VBL angemeldet werden mußte. Der Kläger gehörte zu dem Kreis der Personen, die unter die GDO-Reich Vers.- vom 10. Dezember 1945 = GDO-Preußen Vers.- vom gleichen Tage fielen. Er war ins-



besondere nicht nach Nr. 2 GDO-Reich Vers.- deshalb von der Versicherung bei der VBL freigestellt, weil er ein Ruhegehalt nach dem Regelungsgesetz bezog.

III. Das Landesarbeitsgericht weist nun die von dem Kläger wegen der unterbliebenen Anmeldung zur VBL geltend gemachten Schadensersatzansprüche deshalb ab, weil der Kläger gemäß Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- von der Versicherungspflicht bei der VBL durch Anordnung befreit worden sei. Das Landesarbeitsgericht stützt sich insoweit auf die "glaubhafte, eindeutige und präzise" Aussage des Zeugen H , also des Sachbearbeiters, der die Personalangelegenheit des Klägers bearbeitet und die angebliche Befreiung nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- vorgenommen hat.

Insoweit rügt die Revision mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung nicht den gesamten Tatsachenstoff berücksichtigt hat und daß seine Wertung auch gegen Denkgesetze verstößt.

Das Landesarbeitsgericht hat am Schlusse seines Tatbestandes auf den vorgetragenen Inhalt der Parteischriftsätze und den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf die vom Gericht beigezogenen Personal- und Besoldungsakten, verwiesen. Aus den letzteren Unterlagen, die das Landesarbeitsgericht bei seiner Gesamtwertung berücksichtigen mußte, ergibt sich aber, daß jedenfalls dem Kläger gegenüber bei seinen Bemühungen um eine Alterssicherung zunächst immer nur verlautbart worden ist, er sei wegen seines Ruhegehaltes ohne weiteres von der Versicherungspflicht befreit. Das ist dem Kläger vor allem noch in dem von Amtsrat H entworfenen Bescheid vom 21. Oktober 1955 mitgeteilt worden. Erstmals mit Schreiben vom 30. Dezember 1958 wird dann dem Kläger - wiederum von dem Sachbearbeiter H - eröffnet, der Minister für Wirtschaft und Verkehr habe auf Grund der Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- angeordnet, daß der Kläger von der Versicherung zur VBL zu befreien sei. Aus den vom Landesarbeitsgericht angezogenen Unterlagen, nämlich der Besoldungsakte des Klägers, ergibt sich ferner, daß auf eine Rückfrage des Wirtschafts-

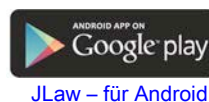


ministers vom 30. September 1958 der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals die Frage einer möglichen Befreiung nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- in seinem Vermerk vom 7. November 1958 zur Erörterung gestellt und am gleichen Tage den Minister für Wirtschaft und Verkehr unter Bezugnahme auf eine Besprechung mit dem Amtsrat H. hierüber unterrichtet hat. Wahrscheinlich erst durch dieses Schreiben veranlaßt hat dann der Wirtschaftsminister in dem Schreiben vom 30. Dezember 1958, das von dem Zeugen H "im Auftrage" unterzeichnet ist, mitgeteilt, er habe die Befreiung des Klägers von der Zusatzversicherung bei der VBL auf Grund der Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- angeordnet. Wann diese Anordnung ergangen sein soll - bereits vor dem Schreiben vom 30. Dezember 1958 oder erst mit diesem Schreiben -, ist nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht hat diese gesamten aktenkundigen Unterlagen bei seiner Wertung der Aussage des Zeugen H nicht berücksichtigt; hierin liegt ein schwerer Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit der Beweiswürdigung. Weiterhin ist die Beweiswürdigung insofern fehlerhaft, als sie im Hinblick auf die in Bezug genommenen, ihren Bekundungen nach unstreitigen Unterlagen als widersprüchlich gegen die Denkgesetze verstößt.

IV. Es bedarf keiner Zurückverweisung zur weiteren Aufklärung und zur erneuten, nunmehr aber vollständigen und denkgesetzmäßig einwandfreien Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht. Dies ergibt sich aus Rechtsgründen.

a) 1. Nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- kann "der Führer der Verwaltung oder des Betriebes" oder "die von ihm ermächtigte Stelle" anordnen, daß ein Gefolgschaftsmitglied (Arbeitnehmer), das Ruhegeld oder ruhegeldähnliche Bezüge außerhalb der Versicherung aus Kassen des (Reichs) Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, von der Versicherungspflicht befreit wird. Das beklagte Land trägt insoweit nur vor, der Sachbearbeiter Amtsrat H. habe bereits bei der Einstellung des Klägers im



Sommer 1953 diesem eröffnet, daß er gemäß Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- von der Versicherungspflicht befreit sei. Das beklagte Land hat aber nichts dahin vorgetragen, daß eine solche Befreiung, wenn Amtsrat H sie tatsächlich verlautbart haben sollte, von einer dazu ermächtigten Stelle ausgesprochen worden sei. Wie sich aus Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- ergibt, soll die für den Arbeitnehmer besonders wichtige Entscheidung, ob er von der Versicherung befreit wird, von dem "Führer der Verwaltung", d. h. jetzt dem zuständigen Minister oder einer von ihm besonders ermächtigten Stelle, ausgesprochen werden. Das beklagte Land hat nicht vorgetragen, daß die Befreiung von dem Minister selbst vorgenommen worden ist, und auch nicht vorgetragen, daß Amtsrat H als Sachbearbeiter eine entsprechende Ermächtigung seines Ministers hatte. Letzteres kann eben angesichts der weitreichenden Bedeutung einer solchen Anordnung für die Alterssicherung des von einer solchen Anordnung betroffenen Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst auch nicht unterstellt werden. Schon daran scheitert die Anwendung der Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- im vorliegenden Fall.

Die Anwendung der Vorschrift scheitert aber auch daran, daß nicht ersichtlich ist, daß eine solche von dem Minister ermächtigte Stelle dem Kläger gegenüber gemäß Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- tätig geworden ist oder daß überhaupt mit ihm über die Frage einer Befreiung verhandelt wurde. Aus dem undatierten handschriftlichen Aktenvermerk auf dem Vermerk vom 11. Juni 1953, der insoweit zur Ergänzung des Vortrags des beklagten Landes heranzuziehen ist, ergibt sich lediglich, daß die Befreiung auf Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- beruhen soll. Nicht folgt aus ihm, daß eine solche Befreiung gegenüber dem Kläger von einer dazu ermächtigten Stelle vor Dezember 1958 erklärt worden ist. Daß H dazu ermächtigt war, ist - wie bereits erwähnt - nicht vorgetragen und kann nicht unterstellt werden. Eine schriftliche Erklärung dem Kläger gegenüber findet sich erstmals in dem nur von Amtsrat H unterzeichneten Schreiben vom 30. Dezember 1958, das aus einer Zeit stammt, in der die Befreiung nach

- 10 -



Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- nicht mehr möglich war. Es greift der Tarifvertrag vom 2. August 1954 über die Anpassung der Bestimmungen der GDO-Reich Vers.- an die Vorschriften der Satzung der VBL ein, der kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung findet. Es wurde jedenfalls gegen den Geist dieses Tarifvertrages verstoßen, wenn nach seinem Inkrafttreten noch rückwirkend eine Beförderung hätte ausgesprochen werden können. Gegen eine frühere Verlautbarung spricht, daß vor Dezember 1958 niemals in dem dem Kläger erteilten Bescheiden von einer solchen Anordnung die Rede ist, vielmehr die Nichtanmeldung mit der Pension des Klägers begründet wurde.

Sonach ist davon auszugehen, daß der Vortrag des beklagten Landes und auch der Inhalt der beigezogenen Besoldungs- und Personalakte nichts dafür hergeben, daß der Kläger von dem Minister oder einer von diesem nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- dazu ermächtigten Stelle in der Zeit von der Versicherungspflicht bei der VBL befreit worden ist, in der eine solche Befreiung noch möglich war. Es muß deshalb gesagt werden, daß eine wirksame Befreiung nach Nr. 3 Abs. 3 GDO-Reich Vers.- dem Kläger gegenüber nicht vorgenommen worden ist.

2. Unter diesen Umständen gereicht es dem beklagten Land zum Verschulden, daß es entgegen bestehender Rechtspflicht den Kläger nicht zur Zusatzversicherung bei der VBL angemeldet hat.

Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist kraft der ihm seinen Arbeitnehmern gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht gehalten, diesen die Möglichkeiten der Versorgungseinrichtungen zu geben, die im Interesse der Arbeitnehmer zur Sicherung ihrer Altersversorgung eingerichtet sind. Er muß deshalb seine Personalabteilungen mit sachkundigen Bediensteten besetzen. Tut er dies nicht, so haftet er wegen der darin liegenden schuldhaften Unterlassung einer ihn arbeitsvertraglich treffenden Pflicht. Für Bearbeitungsfehler seiner Sachbearbeiter ist er ebenfalls verantwortlich.

Auf Mitverschulden des Klägers kann sich das beklagte Land nicht berufen. Aus dem Akteninhalt, den das Landesarbeitsgericht



in Bezug genommen hat, ergibt sich eindeutig, daß der Kläger seinen Wunsch, für sein Alter gesichert zu werden, immer wieder geäußert hat. Auch hat das Land, soweit es sich um die Frage der Versicherung bei der VBL handelt, nichts vorgetragen, was auf ein Mitverschulden des Klägers hätte deuten können.

b) Aus diesen Gründen war dem Feststellungsantrag des Klägers insoweit stattzugeben, als es sich um den Schaden handelt, der dem Kläger daraus erwachsen ist, daß er nicht zur Zusatzversicherung bei der VBL angemeldet worden ist.

3. Aber auch insoweit, als es sich um die Frage der freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung handelt, war dem Feststellungsbegehren stattzugeben.

a) Das beklagte Land ist, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, rechtsirrtümlich davon ausgegangen, daß der Kläger zur freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung deshalb nicht angemeldet werden mußte, weil er von der Zusatzversicherung bei der VBL befreit gewesen sei. Auf dem insoweit gegebenen schuldhaften Rechtsirrtum beruht also die Nichtanmeldung zur Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung.

Das beklagte Land mußte aber alles tun, um den Kläger in den Genuß der freiwilligen Weiterversicherung zu bringen. Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor, die eben verlangt, daß dem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auch vom Dienstherrn die Möglichkeit dieser mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden, für den Arbeitnehmer bedeutsamen Versicherung eröffnet wird.

Aus den dem beklagten Land vorliegenden Bewerbungsunterlagen des Klägers ergibt sich, daß dieser vor seiner Dienstzeit im Landesdienst in den Jahren 1922 bis 1928 in der Privatwirtschaft tätig war, anschließend von 1928 bis 1933 ein akademisches Studium zurückgelegt hatte und von 1934 bis 1939 sich selbständig als Treuhänder betätigte. Aus dem ebenfalls bei den Bewerbungsunterlagen befindlichen Zeugnis der Firma Pf

GmbH vom 1. Juli 1927



ergibt sich weiterhin, daß der Kläger sich aus zunächst untergeordneter Stellung in diesem Unternehmen zum Prokuristen mit Kollektivprokura emporgearbeitet hatte. Bei der Bearbeitung der Personalakte bestand also für das beklagte Land dringender Anlaß, den Kläger zu fragen, ob er bereits in der Vergangenheit in der Angestelltenpflichtversicherung versichert gewesen sei; das Land hatte sonach, eben entsprechend der ihm obliegenden Fürsorge, die Verpflichtung zu einer Klärung dahin, ob der Kläger freiwillig weiterversichert werden konnte. Dieser Verpflichtung ist es nicht nachgekommen.

Das beklagte Land hat zwar ausweislich des Tatbestandes des Landesarbeitsgerichts vor dem Arbeitsgericht vorgetragen, der Kläger habe bei ausdrücklicher Befragung angegeben, er habe noch niemals Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. In der Berufungsinstanz hat der Kläger vorgetragen, er sei immer nur danach gefragt worden, ob er während seiner Tätigkeit im Dienste des beklagten Landes seit 1949 Angestelltenmarken geklebt habe. Dem hat das beklagte Land nunmehr nicht widersprochen. Das beklagte Land hätte aber angesichts dieses Vortrages des Klägers eindeutig auch in der Berufungsinstanz vortragen müssen, daß es den Kläger danach gefragt habe, ob er in der Zeit vor seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei der Angestelltenversicherung versichert gewesen sei.

Das Unterlassen der Klarstellung zur früheren Angestelltenversicherungspflicht des Klägers gereicht dem beklagten Lande zum Verschulden. Eine Behörde wie das Wirtschaftsministerium eines Landes muß nun einmal seine Personalabteilungen mit Sachbearbeitern besetzen, die die erforderliche Sachkunde und Gesetzeskunde besitzen. Im übrigen haftet es wiederum für Bearbeitungsfehler der Sachbearbeiter.

Das Unterlassen eines Hinweises seinerseits auf die früher unstreitig von ihm geklebten und die freiwillige Weiterversicherung ermöglichenden 46 Beitragsmarken gereicht dem Kläger nach Lage der Sache auch nicht zum Mitverschulden. Wie der Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 41 zu § 256 ZPO ausgeführt hat, muß in der Frage des Mitverschuldens des Arbeit-



nehmers berücksichtigt werden, daß die Sorgfaltspflicht bei der heutigen komplizierten Rechtslage auf dem Rentengebiet in erster Linie bei der Behörde als dem Arbeitgeber liegt. § 254 BGB kann zuungunsten des Arbeitnehmers nur dann angewendet werden, wenn besondere Umstände - insbesondere im Verhalten des Arbeitnehmers - vorliegen, die geeignet sind, einen Fehler der Behörde herbeizuführen oder zu begünstigen und wenn diese besonderen Umstände vom Arbeitnehmer zu vertreten sind. In anderen Fällen kann - jedenfalls für den öffentlichen Dienst, bei dem an den Arbeitgeber besondere Anforderungen zu stellen sind - heute nicht mehr gesagt werden, der Arbeitnehmer müsse seine Belange auf dem Gebiet der Rentenversicherung selbst wahrnehmen.

Für die Entscheidung des Senats ist also zunächst maßgebend, daß das beklagte Land den Kläger bei der Prüfung, ob dieser zur freiwilligen Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung hätte angemeldet werden müssen, fragen mußte, ob er während der ganzen Zeit seines Berufslebens, insbesondere während der Zeit seiner Betätigung in der Privatwirtschaft, bereits Marken zur Angestelltenversicherung geklebt habe. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, daß der Kläger jedenfalls auf die Möglichkeit, daß solche Marken früher für ihn geklebt worden seien, hingewiesen hätte. Das beklagte Land hätte dann bei der ihm obliegenden sorgfältigen Bearbeitung entweder selbst bei der Bundesversicherungsanstalt rückfragen müssen oder aber den Kläger zur Beibringung einer entsprechenden Erklärung der Bundesversicherungsanstalt veranlassen müssen. Zu alledem hätte das beklagte Land auch bei der ihm nach dem Inhalt der Personalakten des Klägers bekannten Tatsache der früheren Beschäftigung in angestelltenversicherungspflichtiger Tätigkeit kommen müssen. Hätte das beklagte Land sich entsprechend verhalten, wäre jedenfalls bereits 1953 die Tatsache bekannt geworden, daß der Kläger früher 46 Beitragsmarken geklebt hatte und deshalb zu dem Kreis der Personen gehörte, die freiwillig weiterversichert werden konnten.



b) Es ergibt sich also auch in der Frage der freiwilligen Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung, daß das beklagte Land seine Fürsorgepflichten schuldhaft verletzt hat und daß andererseits kein ausreichender Vortrag vorliegt, aus dem auf Mitverschulden des Klägers geschlossen werden könnte.

V. Von einer Kostenentscheidung hat der Senat abgesehen. Der Rechtsstreit ist insoweit noch beim Landesarbeitsgericht anhängig, als es sich um die Höhe des dem Kläger dadurch entstandenen Schadens handelt, daß er in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1959 nicht der Pflichtversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zugeführt worden ist. Da die Kostenentscheidung nur einheitlich sein kann, muß über die gesamten Kosten des Rechtsstreits im Rahmen der vom Landesarbeitsgericht noch zu treffenden Entscheidung befunden werden.

gez. Dr. Müller, zugleich für den
in Urlaub befindlichen Bundes-
richter Wichmann

Dr. Schröder

Wittholz

Riedel

